



Gemeinde Schwaikheim

Rems-Murr-Kreis

Richtlinie zur Förderung von E-Lastenrädern und Lastenanhängern

1. Zweck der Förderung

Ziel ist die Förderung einer nachhaltigen, klimagerechten Mobilität. Durch die Verlagerung des Verkehrs von Kraftfahrzeugen auf (Lasten)fahrräder reduziert sich der Verkehrsflächenbedarf im Ortskern, sowie die Lärmbelastung und Emissionen von CO₂, Schadgasen (NO_x) und Feinstaub zur Verbesserung der Luftreinhaltung.

2. Fördertatbestand und -Umfang

Gefördert wird der Kauf von neuen, zulassungs- und versicherungsfreien, elektrisch unterstützten Lastenrädern (E-Lastenräder), die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Zusätzlich werden der Kauf von neuen Lastenanhängern mit mindestens 40 kg Zuladung gefördert.

Die Höhe der Förderung beträgt gemäß den genannten Bedingungen für:

- E-Lastenräder 50% der Nettokosten, max. 1.000 € pro Fahrzeug
- Lastenanhänger 50% der Nettokosten, max. 100 € pro Anhänger

Eine Kopie des Kaufvertrags bzw. der Rechnung ist vorzulegen.

Pro Person bzw. Gewerbe kann ein Lastenfahrrad oder ein Lastenanhänger gefördert werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen oder Gewerbetreibende mit Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in Schwaikheim. Als Nachweis ist eine Kopie des Personalausweises bzw. Gewerbescheins erforderlich, aus denen hervorgeht, dass der Wohnsitz bzw. Firmensitz in Schwaikheim ist.

4. Antragsfristen und -Verfahren

Die Förderung ist unter Verwendung der von der Gemeinde Schwaikheim zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen. Diese sind ausgefüllt, unterschrieben und mit dem entsprechenden Nachweis dem Bauverwaltungsamt der Gemeinde Schwaikheim einzureichen.

Unvollständige oder mit sonstigen Mängeln behaftete Anträge werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Die Frist zur Vervollständigung und Behebung der Mängel beträgt drei Monate. Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt.

Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

4.1 Verwendungsnachweise

Als Nachweis dienen die Kopie des Kaufvertrages, aus dem die Lastenzuladung hervorgehen muss, sowie eine Kopie des Personalausweises bzw. Gewerbescheines.

5. Allgemeine Anforderungen

Förderfähig sind nur Fahrzeuge mit Kaufdatum ab 01.06.2021 (Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern).

Eine Lastenzuladung von mind. 40 kg muss erfüllt sein.

Pro Antragsteller können maximal ein Lastenrad oder ein Anhänger gefördert werden.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte Fahrzeug mindestens drei Jahre in Schwaikheim zu nutzen.

Die Gemeinde Schwaikheim ist berechtigt, einen Termin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

6. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Schwaikheim fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Kommunale Förderung fällt unter die De-minimis Regelung. Soweit es sich bei dem Antragssteller um ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts handelt, sichert der Antragssteller zu, dass er in diesem Jahr und in dem vorangegangene zwei Steuerjahren keine Beihilfen erhalten hat, die zusammen mit dem jetzt beantragenden Fördermittel über einen Betrag von max. 200.000 € hinausgehen. Soweit der Antragssteller bereits sonstige Beihilfen erhalten hat, wird er die dazugehörigen De-Minimis-Bescheinigungen vorlegen.

Andere öffentliche Fördermöglichkeiten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, wer solche Fördermittel erhält, ist von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Besichtigung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben werden.

7. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Schwaikheim gewahrt. Die Gemeinde Schwaikheim ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte

Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Schwaikheim hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.06.2021.